

Synopsis

ALT	NEU
Hundesteuersatzung in der Fassung der der 1. Änderungssatzung vom 11.02.2009	Hundesteuersatzung in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.12.2011
Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) und der §§ 3 und 20 Abs. II Buchst. B des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NW S. 712) hat der Rat der Stadt Meckenheim am 11.02.2009 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:	Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380) und der §§ 3 und 20 Abs. II Buchst. B des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NW S. 712) hat der Rat der Stadt Meckenheim am 14.12.2011 folgende Hundesteuersatzung beschlossen:
§ 1	
Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung	unverändert
(1) Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Stadtgebiet.	unverändert
(2) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen beim Ordnungsamt der Stadt Meckenheim gemeldet und bei einer von dieser bestimmten Stelle abgegeben wird. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.	unverändert
§ 2	
Steuermaßstab und Steuersatz	unverändert
(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam gehalten werden:	(1) Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personengemeinsam:
(a) für den ersten Hund 72,00 €	a) nur ein Hund gehalten wird 84,00 €
(b) für den zweiten Hund 96,00 €	b) zwei Hunde gehalten werden, für den zweiten Hund 108,00 €
(c) für den dritten und alle weiteren Hunde	c) drei oder mehr Hunde gehalten wer

je 120,00 €	den, ab dem Dritten je 132,00 €
(d) für den ersten gefährlichen Hund oder ersten Hund bestimmter Rassen im Sinne der §§ 3 und 7 des Landeshundegesetzes – LHundG NRW 576,00 €	d) gefährliche Hunde gehalten werden je Hund 600,00 €
(e) für den zweiten Hund und alle weiteren Hunde im Sinne des Abs. 1 Buchst. d je Hund 720,00 €	entfällt
Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.	Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mit berücksichtigt.
(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d) und e) sind insbesondere Hunde der Rassen 1. Pitbull Terrier 2. American Staffordshire 3. Staffordshire Bullterrier 4. Bullterrier sowie Kreuzungen dieser Rassen und Kreuzungen dieser Rassen mit Hunden anderer Rassen oder Mischlingen. Gefährliche Hunde sind im Einzelfall Hunde,	(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d) sind solche
(a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte sogenannte Schutzdienst- oder Sporthundausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;	unverändert
b) die sich nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes als bissig erwiesen haben;	unverändert
c) die in gefahren bedrohender Weise einen Menschen angesprungen haben;	unverändert
d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.	unverändert

<p>Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Alano 2. American Bulldog 3. Bullmastiff 4. Mastiff 5. Mastino Espanol 6. Mastino Napoletano 7. Fila Brasileiro 8. Dogo Argentino 9. Rottweiler 10. Tosa Inu 	<p>Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Pitbull Terrier 2. American Staffordshire 3. Staffordshire Bullterrier 4. Bullterrier 5. American Bulldog 6. Mastino Espanol 7. Mastino Napoletano 8. Fila Brasileiro 9. Dogo Argentino 10. Rottweiler 11. Tosa Ino
<p>sowie Kreuzungen dieser Rassen und Kreuzungen dieser Rassen mit Hunden anderer Rassen oder Mischlingen.</p>	<p>sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Kreuzungen Kreuzungen dieser Rassen und Kreuzungen dieser Rassen mit Hunden anderer Rassen oder Mischlingen (OVG Juni 2004).</p>
<p>Gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchstaben d) und e) sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden, die vor dem 01. Januar 2009 bei der Stadt Meckenheim angemeldet waren (Besitzstand), sind von der erhöhten Besteuerung nach § 2 Absatz 1 Buchstaben d) und e) ausgenommen.</p>	<p>Gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 1 Buchstaben d) sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden, die vor dem 01. Januar 2009 bei der Stadt Meckenheim angemeldet waren (Besitzstand), sind von der erhöhten Besteuerung nach § 2 Absatz 1 Buchstaben d) ausgenommen.</p>
<p>§ 3</p>	
<p>Steuerbefreiung</p>	<p>unverändert</p>
<p>(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Meckenheim aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.</p>	<p>unverändert</p>
<p>(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.</p>	<p>(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe Blinder, Gehörloser oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.</p>

<p>(3) Eine Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die der Halter aus einer Einrichtung übernimmt, die eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz besitzt und deren Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestätigt ist. Die Steuerbefreiung wird befristet für 12 Monate erteilt und beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aus der Einrichtung übernommen worden ist. Für Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird keine Steuerbefreiung gewährt.</p>	<p>(3) Eine Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die der Halter aus dem Tierheim „Tierschutz für den Rhein-Sieg-Kreis e.V.“ in 53840 Troisdorf, Siebengebirgsallee 105 oder „Tierschutz Bonn und Umgebung e.V. „ Tierheim Albert Schweitzer in 53119 Bonn, Lambarenweg 2 übernimmt. Die Steuerbefreiung wird befristet für 12 Monate erteilt und beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Hund aus der Einrichtung übernommen worden ist.</p>
	<p>(4) Eine Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt, für Hunde, die als Melde,- Sanitäts- und Rettungshunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt Meckenheim anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen oder die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.</p>
§ 4	
Allgemeine Steuerermäßigung	unverändert
<p>(1) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen für Hunde, die als Melde- oder Sanitätshunde verwendet werden und die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt Meckenheim anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die Antrag stellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.</p>	<p>(1) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.</p>

(2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 m entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 zu ermäßigen.	(2) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB-II) erhalten und Personen, die diesen einkommensmäßig gleichstehen, wird die Steuer auf Antrag um die Hälfte gesenkt. Dies gilt jedoch nur für einen Hund.
(3) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB-II) erhalten und Personen, die diesen einkommen mäßig gleichstehen, wird die Steuer auf Antrag um die Hälfte gesenkt. Dies gilt jedoch nur für einen Hund.	(3) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 2 nicht gewährt.
(4) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 2 Abs. 2 wird eine Steuerermäßigung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gewährt.	entfällt
§ 5	
Allgemeine Voraussetzung für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung	unverändert
§ 6	
Beginn und Ende der Steuerpflicht	unverändert
§ 7	
Festsetzung und Fälligkeit der Steuer	unverändert
§ 8	
Sicherung und Überwachung der Steuer	unverändert
§9	
Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen	Ordnungswidrigkeiten
(1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen beide in der zurzeit geltenden Fassung.	Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/ SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NW S. 712), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
(2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund	a) als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,

<p>dieser Satzung gilt das Vollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV NW S216/SGV NW 2010) in seiner jeweils gültigen Fassung.</p>	<p>b) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,</p> <p>c) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,</p> <p>d) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des Beauftragten der Stadt Meckenheim nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,</p> <p>e) als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt,</p> <p>f) als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.</p>
<p>§ 10</p>	
<p>Ordnungswidrigkeiten</p>	<p>Inkrafttreten</p>
<p>Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/ SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NW S. 712), handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig</p> <p>a) als Hundehalter entgegen § 5 Abs. 4 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht rechtzeitig anzeigt,</p> <p>b) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,</p> <p>c) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig abmeldet,</p> <p>d) als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 3 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt, die Steuermarke auf Verlangen des</p>	<p>Die 2. Satzung zur Änderung der Hundsteuersatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 11 der Hundsteuersatzung vom 10.12.2008 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11.02.2009 außer Kraft.</p>

<p>Beauftragten der Stadt Meckenheim nicht vorzeigt oder dem Hund andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, anlegt,</p> <p>e) als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter sowie als Hundehalter entgegen § 8 Abs. 4 nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.</p> <p>f) als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand oder deren Stellvertreter entgegen § 8 Abs. 5 die vom Steueramt übersandten Nachweisungen nicht wahrheitsgemäß oder nicht fristgemäß ausfüllt.</p>	
§11	
<p>Die Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.</p>	<p>entfällt</p>